

# Bayerische Künstlernachlässe e.V.

## – Beitrittserklärung –

Ich möchte dem gemeinnützigen Verein Bayerische Künstlernachlässe (e.V.) beitreten:

Institution:	_____	Name:	_____
Geb.-Datum:	_____	Straße:	_____
PLZ:	_____	Ort:	_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Meinen Jahresmitgliedsbeitrag als Fördermitglied kann ich selbst festlegen:

- Privatpersonen (ab 65 Euro): ..... Euro
- Institutionen/Unternehmen (ab 185 Euro) ..... Euro
- Studierende, Auszubildende, u.a. (ab 15 Euro): ..... Euro
  
- Ich bin damit einverstanden, dass der Verein mir im Rahmen der Vereinstätigkeit E-Mails zuschickt (Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben).
  
- Ich bin damit einverstanden, dass der Verein meine E-Mail-Adresse/Telefonnummer ggf. auch anderen Vereinsmitgliedern zur Kontaktaufnahme weitergibt.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Bitte überweisen Sie ihren ersten Mitgliedsbeitrag bis zum 15. des folgenden Monats und richten Sie bitte einen Dauerauftrag ein für die kommenden Jahre zum jeweils 1. Februar:*

Bayerische Künstlernachlässe e.V.  
Kreissparkasse München  
IBAN: DE89 7025 0150 0029 1924 40  
BIC: BYLADEM1KMS

*Bitte senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung auf dem Postweg oder als Scan/Foto via E-Mail zu: Bayerische Künstlernachlässe e.V., Bahnhofstraße 29, 82402 Seeshaupt oder E-Mail: [info@kuenstlernachlaesse.bayern](mailto:info@kuenstlernachlaesse.bayern)*

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

# **Satzung**

für den

## **Bayerische Künstlernachlässe e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerische Künstlernachlässe“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Seeshaupt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der bildenden und der angewandten Kunst, die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, vornehmlich mit einem Bezug zu Bayern.
- (2) Der Verein möchte dazu beitragen, Künstlernachlässe (Vor- und Nachlässe, Teilnachlässe oder Sammlungen aus den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst) als Kulturgut zu erhalten und für die Wissenschaft sowie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Künstlernachlässe aufnimmt und wissenschaftlich betreut, das bedeutet unter anderem aufarbeitet, dokumentiert, in Ausstellungen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit präsentiert und/oder die Forschungsergebnisse publiziert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen und durch persönliche Mitwirkung unterstützen wollen. Ordentlichen Mitgliedern stehen ihre Rechte uneingeschränkt zu.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die durch finanzielle Mittel den Verein nachhaltig unterstützen wollen. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Davon ausgenommen sind die Rechte zur Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 6 (1) Satz 2).
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer einmonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, juristische Personen und Studenten wird jährlich erhoben. Über die Höhe und Art des Beitrages entscheidet gem. § 6 (6) e die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mind. 2 und max. 7 Personen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben nach Maßgabe der Haushaltslage eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten; In der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Vergütungen den Mitgliedern offen zu legen.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand stellen, der für die Leitung der Geschäftsstelle und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse Sorge zu tragen hat. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeiten im Verein eine ortsübliche und angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die verantwortliche Aufgabenverteilung der Vorstandsarbeit erlassen.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, wobei maschinelle Herstellung des Schreibens oder unsigned E-Mail ausreicht, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Versendung kommt es auf den Poststempel bzw. E-Mail-Protokoll an. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und den Schriftführer.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Vertretung durch ein Vereinsmitglied ist zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Rechnungsbericht des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes wie auch Abberufung aus wichtigem Grund
  - e. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
  - f. Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
  - g. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

#### **§ 6 Beiräte / Kuratorium**

Der Vorstand kann Beiräte und/oder Kuratoriumsmitglieder ernennen. Der Beirat / das Kuratorium berät den Vorstand in allen Belangen.

#### **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung). Die Auswahl der Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 12.10.2018